



# Praxishinweise für die Einkommenssteuer bei der Umsetzung der Covid-19-Massnahmen

## Unselbständig erwerbende Personen

### Kurzarbeit- und Erwerbsausfallentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis enthalten und müssen nicht separat deklariert werden.

Erwerbsausfallentschädigungen sind in der Regel bereits im Lohnausweis enthalten. Bei direkter Auszahlung durch die Ausgleichskasse an den Arbeitnehmer sind sie separat in der Steuererklärung unter andere Taggelder zu deklarieren.

### Berufskosten

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbständigerwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist dann ein Abzug für Homeoffice – Kosten ausgeschlossen bzw. es ist davon auszugehen, dass allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal CHF 7'000 (Kantons- und Gemeindesteuern) und CHF 4'000 (direkte Bundessteuer) enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend). Anstatt die Berufskostenpauschale können in derartigen Fällen die effektiven übrigen Berufskosten geltend gemacht werden, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

*Berechnungs-Beispiel mit drei Monaten COVID-bedingtem Homeoffice:*

Mietkosten / steuerbarer Eigenmietwert 2020: CHF 16'800 (4-Zimmerwohnung)

Jahresnebenkosten: CHF 2'400

Abzugsbetrag Berechnungsformel:  $(16'800 \text{ Mietkosten} / \text{Eigenmietwert} + 2'400 \text{ Nebenkosten}) \times 3/12 \text{ Monate} / (4 + 2 \text{ Zimmer}) = \text{CHF } 800 \text{ Mietkosten oder Mietwert} + \text{Nebenkosten während 3 Monaten}$

Steuerpflichtige, die mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr (ÖV) an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird.

### Arbeitszimmer

Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Homeofficetätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet, stellt diese Vergütung wie bis anhin eine Gehaltsnebenleistung dar.

### Pauschalspesen vom Arbeitgeber

Werden vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit Homeoffice Pauschalspesen ausgerichtet, sind diese beim steuerbaren Einkommen aufzurechnen und es können die effektiven übrigen Berufskosten anstatt die Berufskostenpauschale in Abzug gebracht werden.

**Effektive Spesen vom Arbeitgeber**

Der Ersatz von effektiven, belegmässig nachweisbaren Kosten ist nicht steuerbar.

**Fremdbetreuungskosten**

Fremdbetreuungskosten für Kinder sind auch während des Lockdowns abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Geldwerter Vorteil bei Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg**

Der geldwerte Vorteil bei der Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg kann um die Tage im Homeoffice und/oder der Kurzarbeit gekürzt werden. Werden hingegen trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, kann entsprechend auch der geldwerte Vorteil für die Benützung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg nicht gekürzt werden.

**Selbständig erwerbende Personen****Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen**

Wird die Erwerbsausfallentschädigung an Selbständigerwerbende ausbezahlt, zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beiträge ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist deshalb separat in der Steuererklärung unter Kinder,- und Familienzulagen, EO-Entschädigungen, Mutterschaftsentschädigung zu deklarieren.

**Privatrechtliche Erwerbsausfallsentschädigungen**

Leistungen von privatrechtlichen Versicherungen sind als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen und zu deklarieren.

**Sonstige Unterstützungsleistungen**

An Selbständigerwerbende ausgerichtete Unterstützungsleistungen wie Überbrückungshilfen, Ausfallentschädigungen, Soforthilfen etc. sind als Einkommen steuerbar.

**COVID-19-Kredite**

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein ausserordentlicher Ertrag vor.

Um Rückfragen oder Auflagen zu vermeiden, wird den Selbständigerwerbenden empfohlen, der Steuererklärung Unterlagen im Zusammenhang mit COVID-19 wie AHV- oder Versicherungsabrechnungen etc. beizulegen.

**Fremdbetreuungskosten**

Fremdbetreuungskosten für Kinder sind auch während des Lockdowns abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.